

RS OGH 1993/11/23 5Ob556/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1993

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z7 H1

Rechtssatz

Eine Verweisung auf den streitigen Rechtsweg kann nur einzelne Vorfragen betreffen, die sich mit den Mitteln des Außerstreitverfahrens nicht lösen lassen; an der prinzipiellen Zuständigkeit des Außerstreitgerichtes zur Entscheidung über den Unterhaltsanspruch ist jedenfalls festzuhalten (hier: Begehren des Minderjährigen um Rückersatz von Mitteln zur Deckung des Sonderbedarfs für Verfahrenskosten im Rahmen der Rechtsverfolgung - verteidigung).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 556/93
Entscheidungstext OGH 23.11.1993 5 Ob 556/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013490

Dokumentnummer

JJR_19931123_OGH0002_0050OB00556_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at